Feststellung gemäß § 5 UVPG

Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Bek. d. GAA Oldenburg v. 01.04.21

(Nr. 8.6.2.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, hat mit Schreiben vom 07.01.21 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur mechanisch- biologischen Behandlung (MBA-Wiefels) am Standort in 26434 Wangerland, Gemarkung Wiefels, Flur 6, 2 und 2, Flurstücke 1, 124/21 und 124/30, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der MBA-Wiefels sind im wesentlichen die folgenden Betriebsoptimierungsmaßnahmen:

- Umbau der Hydrolysebehälter (Veränderungen der Verrohrung, Rühr und Pumpentechnik und Betriebsweise)
- Änderung im Abluftkonzept. Mehrfachnutzung eines Teilstromes der Hallenabluft zur Durchlüftung der Hydrolysebehälter.
- Außerbetriebnahme des Mischbehälters.
- Umbau aller Rohleitungswege im Außengelände von unterirdisch auf oberirdisch.
- Umbau der Fermenter (Änderung der Verrohrung und Einsatz zusätzlicher Pump- und Rührtechnik und Erweiterung der Ex-Zone).
- Neuanschaffung eines Abwärmenutzungssystem StreamDrive am BHKW-Abgasstrang zur Stromerzeugung.
- Prozesswasseraustausch zwischen den Anlagen
- Erneuerung und Vergrößerung der zur Feinentschwefelung eingesetzten Biogas-Aktivkohlefilter.

Nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war für die zu genehmigten Anlagenänderungen gemäß Nr. 8.4.1.1 (A) auf Grund der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Bei der hier zu ändernden genehmigungsbedürftigen Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen der allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 (1) und § 9 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Antragsteller hat im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen die erforderlichen besonderen Merkmale sowie die hierzu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt.

Gem. Satzung über das festgesetzte regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland befindet sich die MBA-Wiefels im Außenbereich auf der planfestgestellten Fläche der Deponie Wiefels und ist hier vorrangig als Fläche für Abfallbeseitigung ausgewiesen.

Die allgemeine Vorprüfung hat zu Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den Anlagen 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Rahmen der zweiten Prüfungsebene wurde unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Wohnhäuser in der naheliegenden Umgebung der MBA-Wiefels liegen im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Der gem. der 30. BlmSchV geforderte Mindestabstand zur nächsten vorhandenen und in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung von 300 m wird sicher eingehalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht befindet sich unmittelbar angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Weitere Schutzgebiete sind erst in Entfernungen von > 1 km zu finden.

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen erfolgt keine Erhöhung der Durchsatzleistung. Es werden lediglich verfahrenstechnische Optimierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass keine neuen oder anderen Luftschadstoffe emittiert werden als bisher genehmigt. Der Volumenstrom der Abluft aus der Anlage wird nicht verändert. Gegenüber der genehmigten Situation kommt es daher nicht zu einer Erhöhung der Emissionen. Die vorhandenen, bewährten Betriebseinheiten (Emissionsquellen) zur Behandlung der Abluft (Regenerative thermische Oxidationsanlage (RTO), Biofilter und Schwachgasfackel) bleiben als Abgasreinigungseinheiten weiterhin bestehen. Alle relevanten Luftschadstoffe wurden mit Bescheid vom 21.12.2004 bereits identifiziert. Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen wurden als Nebenbestimmung aufgenommen und mit Messverpflichtungen festgelegt. Sämtliche Anlagenbereiche, die nicht gas- bzw. luftdicht ausgeführt sind, werden im Unterdruck betrieben, um mögliche Emissionen sicher zu verhindern. Diffuse Emissionen werden durch Einhausungen und Absaugungen weitestgehend verhindert. Eine erneute Überprüfung der bereits vorliegenden Gutachten und der erteilten Nebenbestimmungen war demnach nicht erforderlich, weil die beantragten Änderungsmaßnahmen nicht zu neuen oder vermehrten Emissionen führen und keine neuen Beurteilungspunkte hinzugekommen sind.

Während der Bauzeit kommt es durch Baufahrzeuge und -maschinen kleinräumig und kurzzeitig zu Beeinträchtigungen. Die durch die Änderungsmaßnahmen hervorgerufenen zeitlich begrenzten Nachteile sind im Verhältnis zu den jeweiligen vergleichbaren langfristigen Vorteilen eher gering.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.